



Grundsatzerklärung nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG")

Die ARAG SE ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und der weltweit größte Rechtsschutzversicherer. Bei ihrer Gründung vor über 85 Jahren war das Unternehmen rein auf den Rechtsschutz spezialisiert. Heute positioniert sich die ARAG SE gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen (im Folgenden zusammen als „ARAG“ bezeichnet) als innovativer Qualitätsversicherer – international und unabhängig. Zusätzlich zum Rechtsschutzgeschäft bieten die Unternehmen der ARAG in Deutschland auch sehr leistungsfähige, bedarfsorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit an. Neben dem spartenübergreifenden Wachstum im deutschen Markt setzt die ARAG zudem gezielt auf Wachstumspotenziale im internationalen Rechtsschutzgeschäft.

Die ARAG SE verantwortet die operative Konzernführung sowie das operative Rechtsschutzgeschäft national und international. Für die anderen Geschäftsbereiche und deren operative Führung sind die weiteren Versicherungs- und Dienstleistungsgesellschaften der ARAG verantwortlich. Die ARAG Holding SE bildet das gesellschaftsrechtliche Dach der ARAG mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften.

Die ARAG ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten u.a. aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“ genannt) in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein andauernder Prozess ist. Die ARAG nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig die strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Bei der Beschäftigung mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen orientiert sich die ARAG an den 17 [Sustainable Development Goals](#) (SDGs) des Global Compact der Vereinten Nationen.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte ist der Vorstand der ARAG SE.

Stand: Dezember 2023

Renko Dirksen

Matthias Maslaton

Wolfgang Mathmann

Shiva Meyer

Hanno Petersen

Joerg Schwarze

2. Risikomanagement und Risikoanalyse

Für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie unserer Lieferkette, insbesondere für unsere unmittelbaren Zulieferer, haben wir systemische Maßnahmen implementiert, um Verstöße gegen Menschenrechte oder gegen Umweltstandards zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements und die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen in unserem eigenen Geschäftsbereich und für die Lieferkette.

Im Rahmen dieser Risikoanalysen identifiziert die ARAG zunächst Bereiche mit erhöhten Risiken, um sich mit diesen priorisiert auseinander zu setzen. Dabei hat die ARAG zum einen den eigenen Geschäftsbereich unter Einbindung relevanter Funktionsbereiche wie Compliance, Personalwesen, Arbeitssicherheit, die Schwerbehindertenbeauftragten sowie Vertretern des Betriebsrates einer Risikoanalyse unterzogen. Gegenstand dieser Risikoanalyse waren die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach dem LkSG für die eigenen Standorte und Geschäftszweige. Die identifizierten Risiken wurden im Hinblick auf Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Der eigene Verursacherbeitrag, sowie das Einflussvermögen auf das Risiko bildeten dabei einen Bestandteil der Betrachtung.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird jährlich wiederholt. Dabei werden insbesondere die im jeweiligen Vorjahr identifizierten Risiken auf Relevanz und Vollständigkeit überprüft. Meldungen, die ARAG im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erreichen und die Relevanz für den eigenen Geschäftsbereich haben, fließen außerdem in die Risikobetrachtung ein.

Auch im Hinblick auf unmittelbare Lieferanten führt die ARAG eine Risikoanalyse im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken durch, welche jährlich aktualisiert wird. Zunächst wurden die unmittelbaren Lieferanten einer abstrakten Risikobewertung in Bezug auf länder- und branchenspezifische Risiken unterzogen. Für diese Betrachtung wurden unterschiedliche Menschenrechts- und Umweltindizes verwendet, wie beispielsweise der Children's Rights in the Workplace Index, der Global Slavery Index oder der Environmental Performance Index.

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalysen hat die ARAG die folgenden Themen als prioritäre Risiken identifiziert:

- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, insbesondere eine ungenügende Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen
- Ungleichbehandlung, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, insbesondere in Ländern, in denen der Zusammenschluss zu Gewerkschaften erschwert oder verhindert wird

Aufgrund bestehender Maßnahmen, welche Risiken in den relevanten Bereichen vorbeugen, wird das Risiko für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken jedoch insgesamt als niedrig eingestuft.

Trotzdem hat es sich die ARAG zum Ziel gesetzt, im Umgang mit den eigenen Zulieferern menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach LkSG vorzubeugen. Die zu diesem Zweck implementierten Maßnahmen sind unter 3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen beschrieben.

In Bezug auf die mittelbaren Lieferanten hat die ARAG einen Prozess zur Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse implementiert. Diese Risikoanalyse wird durchgeführt, sobald die ARAG substantiierte Kenntnis von menschenrechts- oder umweltbezogenen Verstößen eines mittelbaren Lieferanten erhält.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird jährlich und anlassbezogen von der Menschenrechtsbeauftragten der ARAG überprüft. Dieser berichtet mindestens einmal jährlich direkt an den Vorstand der ARAG SE.

3. Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen

Um Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu verhindern, hat die ARAG sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in Bezug auf unmittelbare Zulieferer eine konkrete Erwartungshaltung formuliert und ergänzende Maßnahmen verankert.

Erwartungshaltung

Die ARAG erwartet von ihren Beschäftigten und Zulieferern, menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße gemäß LkSG zu vermeiden und, falls sie auftreten, unverzüglich zu beenden.

Von ihren Zulieferern erwartet die ARAG, dass keine Zwangs- oder Kinderarbeit genutzt wird. Zulieferer sollen Risiken in Bezug auf gefährliche Prozesse oder Betriebsmittel minimieren, um Unfälle zu vermeiden. Auch eine angemessene Entlohnung, mindestens in Höhe des in dem jeweiligen Land geregelten gesetzlichen Mindestlohns, ist den Mitarbeitenden zu garantieren. Insofern in einem Land keine gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn existieren, ist den Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der lokalen Standards eine Entlohnung mindestens in einer Höhe zu leisten, die es ermöglicht Grundbedürfnisse zu befriedigen und darüber hinaus ein gewisses frei verfügbares Einkommen gewährleistet. Dabei sollen alle Mitarbeitenden gleichbehandelt werden, unabhängig von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Diese Erwartungshaltung ist im Lieferantenverhaltenskodex der ARAG genauer formuliert.

Dieselben Ansprüche richtet die ARAG auch an den eigenen Geschäftsbetrieb. Die konkreten Erwartungen an die eigenen Mitarbeitenden sind insbesondere in Form der "ARAG Essentials" weiter spezifiziert.

Umsetzung

Zur Verankerung der Maßnahmen im Rahmen der Menschenrechtsstrategie orientiert sich die ARAG an den Ergebnissen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf das Lieferantenportfolio. Mitarbeitende und Zulieferer müssen die konkrete Erwartungshaltung der ARAG im Rahmen der Vorgaben der ARAG Essentials und des [Verhaltenskodex für Geschäftspartner](#) anerkennen. Diese werden durch konkrete Prozesse in den Bereichen Einkauf, HR und Compliance im Unternehmen ergänzt. Seit 2022 gilt für deutsche Gesellschaften zudem eine Integrity Guideline. Zur Sensibilisierung von Führungskräften mit Personalverantwortung finden Schulungsprogramme zu den Themen Chancengerechtigkeit

und Schutz vor Diskriminierung statt. Zusätzlich zum Lieferantenkodex verfügt die ARAG außerdem über eine Einkaufs-Policy, die den Umgang mit den eigenen Lieferanten regelt.

Im Asset-Management berücksichtigt die ARAG ESG-Kriterien bei der Beurteilung von Kapitalanlagen, dabei werden im Rahmen eines Negativfilters auch Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken vermieden. Die Anforderungen sind in einer Richtlinie verankert und sehen norm-, wert- und umsatzbasierten Ausschlusskriterien für einzelne Emittenten und Länder vor. Dies umfasst beispielsweise schwerwiegenden Verstößen in den Bereichen der ILO-Arbeitsstandards, inklusive Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

Da für die ARAG die Einhaltung ihrer Menschenrechtsstrategie eine hohe Bedeutung hat, reagiert die ARAG bei Verletzungen und leitet angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung von Verstößen und zur Abhilfe ein. Verstöße werden nicht toleriert, konsequent verfolgt und können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Anstellungsverhältnissen und Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

Regelmäßige Überprüfung der Präventionsmaßnahmen

Die oben aufgeführten Präventionsmaßnahmen werden sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dies erfolgt durch die wechselseitige Kontrolle verschiedener Hierarchien, einschließlich der/des Menschenrechtsbeauftragten. Mithilfe verschiedener Indikatoren wird die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen kontinuierlich überwacht (z.B. Erhebung von Ausfallzeiten). Diese kontinuierlichen Prüfungen können zusätzlich durch weitere anlassbezogene Prüfungen erweitert werden, sollte die ARAG in eine veränderte oder erweiterte Risikolage sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer gelangen.

Bei den Prüfungen berücksichtigt die ARAG die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem, welches Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, offen oder anonym Hinweise über potentielle Verletzungen oder Risiken zu melden.

Abhilfemaßnahmen

Im Falle von Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten leitet die ARAG konsequent und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ein. Dabei achtet die ARAG darauf, dass die Abhilfemaßnahmen für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich im Inland zu einer Beendigung der Verletzung führen und diejenigen Tätigkeiten, die den eigenen Geschäftsbereich im Ausland betreffen, in der Regel zu einer Beendigung der Verletzung führen.

Falls die ARAG in eine Situation gelangen sollte, in der die ARAG die Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beenden kann, so wird ein Konzept erstellt, das zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen führen soll. Auch bei substantiiertem Kenntnis von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern führt die ARAG eine Risikoanalyse durch und erstellt ein Konzept zur Minimierung oder Beendigung der Verletzungen. Solch ein Konzept wird zusätzlich durch einen konkreten Zeitplan ergänzt. Um das Risiko zu minimieren, kann die ARAG in einem solchen Fall zumindest temporär die Geschäftsbeziehung einstellen. Bei schwerwiegenden Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten; wenn die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen des Konzepts nach Ablauf der festgelegten Frist keine Abhilfe

schaft, sowie wenn der ARAG keine milderer Mittel zur Verfügung stehen oder die ARAG ihr Einflussvermögens voraussichtlich nicht stärken kann, steht es der ARAG zu, die Geschäftsbeziehung vollständig abzurechnen.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, erfolgt einmal im Jahr und anlassbezogen eine Prüfung durch die/den Menschenrechtsbeauftragten. Dabei werden die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem berücksichtigt.

4. Beschwerdeverfahren

Die ARAG hat ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingeführt, das lieferkettenbezogene Meldungen von Zulieferern und auch von sonstigen eventuell durch die Lieferkette betroffene Personen aufnimmt. Das Beschwerdeverfahren ist [hier](#) zugänglich. Es wurde sowohl für interne als auch für externe, öffentliche und anonyme Meldungen zugänglich gemacht. Die Verfahrensordnung für dieses Beschwerdesystem befindet sich auf der Website der ARAG und ist [hier](#) verfügbar.

5. Dokumentations- und Berichtspflicht

Die ARAG dokumentiert die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternehmensintern fortlaufend. Darüber hinaus erstellt die ARAG jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr und macht diesen spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres [hier](#) auf der ARAG Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.

Weitere Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen finden sich außerdem im ARAG Nachhaltigkeitsbericht, der jährlich veröffentlicht wird.